

# **Satzung des Fördervereins „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ottensen/Bahrenfeld e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen  
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ottensen/Bahrenfeld.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden, danach trägt er den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder – auch Vorstandsmitglieder – können für Ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gemäß § 3 Nr. 26, 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr, sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Ottensen/Bahrenfeld mit dem Ziel, diese und deren Arbeit zu fördern und der Öffentlichkeit näher zu bringen. Darüber hinaus soll die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Ottensen/Bahrenfeld unterstützt werden. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck des Weiteren auch dadurch, dass er Geld- und Sachmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zuwendet.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins und Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglieder können nach Maßgabe der folgenden Ziffern natürliche und juristische Personen sein, die durch den Beitritt ideell oder materiell den Zweck des Fördervereins unterstützen wollen.
2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft (Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung) und Fördermitgliedschaft erworben werden. Dies ist auf dem Antrag anzugeben.

Ordentliches Mitglied kann jeder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr oder der Jugendfeuerwehr Ottensen/Bahrenfeld sowie jede natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Fördermitglieder unterstützen den Verein in finanzieller Hinsicht, diese haben ein Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug befindet. In der schriftlichen Mahnung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Vorstand zulässig. Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlusses schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. Der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einzuberufen.
2. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch die Erforderlichkeit seitens des Vorstands ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Dieser ist schriftlich einzureichen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
2. Wahl und Entlastung des Vorstands.
3. Wahl der Kassenprüfer. Es soll einen ersten und einen zweiten Kassenprüfer geben. Nach der Vorstellung des Kassenprüfungsberichts wird der zweite Kassenprüfer zum ersten Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt einen neuen zweiten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Genehmigung der Jahresrechnung.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor
2. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern, mindestens aus dem 1. Vorstandsvorsitzenden und dem 2. Vorstandsvorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende kann hierbei von dem 2. Vorsitzenden vertreten werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
5. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 12 Rechnungswesen**

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **§ 13 Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 14.01.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hamburg, den 14.01.2020